

Beitragsordnung

1. Der VfL Trier 1912 e. V. erhebt zur Bereitstellung der übergreifenden, allgemeinen Vereins-Infrastruktur einen Grundbeitrag. Dieser Beitrag wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Zusätzlich erheben die Abteilungen für deren laufenden Sportbetrieb abteilungs-spezifische Beiträge. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Grundbeitrag und Abteilungsbeitrag bilden den Mitgliedsbeitrag.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages ist gestaffelt nach dem Alter des Mitglieds, nach Familienzugehörigkeit, nach dem Mitgliedsstatus sowie nach Abteilungszugehörigkeit. Eine Übersicht über die Beiträge wird auf der Internetseite des VfL Trier veröffentlicht und kann in der Geschäftsstelle erfragt werden. Es liegt in der Verantwortung der Mitglieder, die Einstufung in eine günstigere Beitragsstaffel zu beantragen und die dafür gegebenenfalls erforderlichen Nachweise schriftlich vorzulegen.
3. Die Beiträge sind ab dem Monat zu bezahlen, in dem das Vereinsmitglied in den Verein eintritt. Als Zahlungstermin kann jährliche, halbjährliche oder vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart werden.
4. Die Beiträge werden generell im Voraus fällig. Die Beiträge werden bei vierteljährlicher Zahlungsweise zum 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10., bei halbjährlicher Zahlungsweise zum 1.1. und 1.7. und bei jährlicher zum 1.1. eines Jahres abgebucht. Beim Eintritt während eines Quartals, Halbjahres oder Jahres wird der ausstehende Teilbetrag für den Zeitraum bis zum nächsten regulären Zahlungstermin zu Beginn des nächsten Quartals eingezogen.
5. Der Verein kann Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren oder Sonderumlagen für bestimmte Leistungen erheben. Hierüber entscheidet der erweiterte Vorstand. Solche Gebühren werden gesondert in Rechnung gestellt und fällig.
6. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftverfahren) eingezogen. Wird der Beitrag im Einzelfall nicht im Lastschriftverfahren beglichen (sondern per Barzahlung oder Überweisung), kann der Verein den Mehraufwand mit einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Jahr belegen. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Rückständige Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren sowie angefallene Bankgebühren durch Nichteinlösung der SEPA-Lastschrift oder Nichtzahlung werden angemahnt. Hierzu kann sich der VfL eines Dienstleisters bedienen, der in seinem Auftrag die fehlenden Beiträge einreibt. Anfallende Gebühren des Dienstleiters hat das Vereinsmitglied zu tragen. Bei Nichtzahlen fälliger Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung können Mitglieder dauerhaft oder befristet ausgeschlossen werden.
8. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Ende der Kündigungsfrist zu bezahlen. Ggf. zuviel bezahlte Beiträge werden zurückerstattet.
9. Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit Hilfe des Verwaltungsprogramms des DFB (DFBnet). Die personenbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) behandelt. Die Datenschutzerklärung wird auf der Internetseite des VfL veröffentlicht.